

**Gesetz
über den öffentlichen Personenverkehr
(Änderung vom 30. Oktober 2017, Bahninfrastruktur-
fonds, Leistungsüberprüfung 2016)**

(Inkraftsetzung vom 26. September 2018)

**Verordnung
über die Beteiligung der Gemeinden an der Einlage
des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds
des Bundes**

(vom 26. September 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes erlassen.

II. Die Änderung vom 30. Oktober 2017 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 sowie die Verordnung gemäss Dispositiv I werden auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I sowie gegen Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (VB BIF)

(vom 26. September 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 31 a des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG),

beschliesst:

Berechnung
der Beiträge
der Gemeinden

§ 1. ¹ Die Beiträge der einzelnen Gemeinden im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds gemäss § 31 a PVG berechnen sich nach dem Verhältnis ihres Einwohnerbestandes zum Einwohnerbestand des Kantons.

² Der Einwohnerbestand der Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl gemäss § 8 lit. e des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 und § 1 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011.

³ Der Zürcher Verkehrsverbund berechnet die Beiträge der Gemeinden für das nachfolgende Beitragsjahr gestützt auf die vom Bundesamt für Verkehr berechnete Beteiligung des Kantons gemäss Art. 23 der Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur. Er teilt den Gemeinden das Ergebnis der Berechnung jeweils bis Ende Juni des Vorjahres mit.

Rechnung-
stellung

§ 2. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion stellt den Gemeinden die Beiträge quartalsweise in Rechnung.

² Passt das Bundesamt für Verkehr die Beteiligung des Kantons im Laufe des Beitragsjahres an, wird die daraus folgende Veränderung der Beiträge der Gemeinden mit der vierten Quartalsrechnung ausgeglichen.

Begründung

1. Inkraftsetzung der Gesetzesänderung

Auf den 1. Januar 2016 ist die Bundesvorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) in Kraft getreten, womit die Finanzierung der Bahninfrastruktur neu im Grundsatz durch den Bund sichergestellt wird (Art. 49 Eisenbahngesetz, EBG; SR 742.101). Die Kantone müssen sich aber an dieser Finanzierung mit einer Einlage von insgesamt 500 Mio. Franken in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) beteiligen (Art. 57 EBG). Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG, LS 740.1), die eine Beteiligung der Gemeinden an der jährlichen Einlage des Kantons Zürich in den BIF umfasste (Massnahme F6.1, Vorlage 5292d).

Am 30. Oktober 2017 beschloss der Kantonsrat die entsprechende Änderung des PVG (ABI 2017-11-10). Gemäss dem neuen § 31a PVG beteiligen sich die Gemeinden mit 34% an der Einlage des Kantons in den BIF. Mit Verfügung vom 15. Februar 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABI 2018-03-02). Die Änderung des PVG ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

2. Neuerlass der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes

2.1 Regelungsbedarf

Gemäss dem neuen § 31a PVG beläuft sich die Beteiligung der Gemeinden an der BIF-Einlage des Kantons auf insgesamt 34% (Abs. 1), wobei sich die Beiträge der einzelnen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl richten (Abs. 2). Der Vollzug dieser Bestimmung bedingt die Regelung gewisser praktischer Aspekte in Bezug auf die genaue Berechnung der Gemeindebeiträge und die Rechnungstellung. Zu diesem Zweck erlässt der Regierungsrat die vorliegende Verordnung.

2.2 Inhalt der Verordnung

Zu § 1 (Berechnung der Beiträge der Gemeinden)

Grundlage für die Beiträge der Gemeinden bildet die Einlage des Kantons Zürich in den BIF aufgrund der Festsetzung gemäss Art. 23 der Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (SR 742.120). Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ermittelt die Höhe dieser Einlage jährlich im Voraus für das nachfolgende Jahr und teilt dem Kanton das Ergebnis der Berechnung jeweils bis Ende Februar des Vorjahres mit. Gestützt darauf berechnet der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) (im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion) die Beiträge der einzelnen Gemeinden ebenfalls im Voraus für das nachfolgende Jahr.

Die Beteiligung der Gemeinden an der BIF-Einlage des Kantons in der Höhe von insgesamt 34% wird unter den Gemeinden im Verhältnis ihres Einwohnerbestandes zum Einwohnerbestand des Kantons Zürich aufgeteilt (Abs. 1). Dabei richtet sich der Einwohnerbestand nach § 8 lit. e des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 (LS 132.1) und § 1 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (LS 132.11) (Abs. 2), womit auf die offiziellen Zahlen des Statistischen Amtes für den Finanzausgleich mit Stichtag 31. Dezember verwiesen wird. Da die Beiträge der Gemeinden jeweils im Voraus für das nachfolgende Jahr festgesetzt werden, kann aus praktischen Gründen nicht auf den Einwohnerbestand im Beitragsjahr abgestellt werden. Massgebend ist daher jeweils der im Zeitpunkt der Berechnung der Beiträge aktuelle Einwohnerbestand. Eine nachträgliche Neuberechnung und Anpassung der Beiträge aufgrund aktualisierter Einwohnerzahlen erfolgt nicht.

Der ZVV teilt den Gemeinden jeweils bis Ende Juni des Vorjahres die Höhe ihres Beitrags für das nachfolgende Jahr mit (Abs. 3). Dies ermöglicht den Gemeinden die Budgetierung des entsprechenden Betrags. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der vom BAV im Voraus ermittelten Kantonsbeteiligung, auf deren Grundlage die Beiträge der Gemeinden berechnet werden, um einen provisorischen Betrag handelt. Die Einlage der Kantone in den BIF wird indexiert (Art. 57 Abs. 1^{bis} EBG), weshalb das BAV jeweils im November des Beitragsjahres die Beteiligungen der Kantone aufgrund der tatsächlichen Indexierung anpasst. Diese nachträgliche Anpassung der Kantonsbeteiligung zieht eine entsprechende Anpassung der Gemeindebeiträge nach sich (vgl. nachfolgend zu § 2 Abs. 2).

Zu § 2 (Rechnungstellung)

Die Volkswirtschaftsdirektion stellt den Gemeinden die gemäss § 1 berechneten Beiträge im Beitragsjahr quartalsweise in Rechnung (Abs. 1). Die Beiträge werden zugunsten der Leistungsgruppe Nr. 5210,

Finanzierung öffentlicher Verkehr, erhoben. Soweit aufgrund der Indexierung eine Anpassung der im Voraus ermittelten Kantonsbeteiligung im Laufe des Beitragsjahres erfolgt, müssen auch die Beiträge der Gemeinden entsprechend korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt bis Ende November des Beitragsjahres und wird durch eine entsprechende Anpassung der vierten Quartalsrechnung ausgeglichen (Abs. 2).

2.3 Verzicht auf Vernehmlassung

Gemäss § 12 der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung, LS 172.16) wird mit der Vernehmlassung den betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zu einem Erlassentwurf zu äussern. Eine Vernehmlassung wird durchgeführt, wenn:

- es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt,
- Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder
- der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird.

Von besonderer Tragweite ist eine Rechtsänderung, wenn sie wesentliche finanzielle, volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen hat oder der besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung bedarf und wenn der Gesetzgeber über einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (§ 3 Rechtsetzungsverordnung).

Der neue § 31a PVG legt die Höhe der Gemeindebeteiligung an der BIF-Einlage des Kantons sowie deren Aufteilung unter den einzelnen Gemeinden nach Einwohnerzahlen fest. Der Regierungsrat kann (und muss) daher mit der vorliegenden Verordnung nur noch untergeordnete Einzelheiten regeln, die für den Vollzug von § 31a PVG erforderlich sind. Eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite liegt daher schon deshalb nicht vor, weil der Regierungsrat lediglich über einen sehr geringen Gestaltungsspielraum verfügt. Dementsprechend hat die Verordnung auch keine wesentlichen finanziellen, volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Auswirkungen. Insbesondere hat allein die Festlegung der massgebenden Einwohnerzahlen keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden, da Abweichungen gegenüber Zahlen aus anderen Quellen von vornherein nicht so erheblich sein können, dass dies die Beitragshöhe massgeblich beeinflussen würde. Im Übrigen handelt es sich bei den Einwohnerzahlen für den Finanzausgleich um offizielle Zahlen des Kantons, die das

Statistische Amt auf der Grundlage der von den Gemeinden selbst gelieferten Daten feststellt.

Sodann sind die Gemeinden durch die Verordnung auch nicht wesentlich in ihren Interessen betroffen. Die für sie entscheidenden Konsequenzen (Pflicht zur Beitragsleistung und Bemessung nach Einwohnerzahl) ergeben sich direkt aus der neuen Gesetzesbestimmung und nicht aus der Verordnung.

Schliesslich wird die Verordnung auch nicht in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen. Es geht zwar um Beiträge, die von den Gemeinden entrichtet werden müssen, die Verordnungsbestimmungen müssen indessen nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Volkswirtschaftsdirektion bzw. den ZVV vollzogen werden (Berechnung Gemeindebeiträge, Rechnungstellung). Der Vollzug erfolgt damit beim Kanton.

Deshalb kann die vorliegende Verordnung ohne vorgängige Vernehmlassung erlassen werden.

2.4 Inkraftsetzung

Die Verordnung ist auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die zugrunde liegende Änderung des PVG.